

Satzung

des

PSV Einbeck

Stand 01.01.2023



Zusätzlich zur Satzung gelten:

- Die Vereinsordnung vom 09.01.2023
- Die Beitrags- und Vergütungsordnung vom 09.01.2023
- Die Aufgabenverteilung des Vorstandes vom 09.01.2023

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird nur die maskuline Form verwendet, es sind aber ausdrücklich alle Mitglieder gemeint.

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll den Namen "PSV Einbeck" tragen.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 37574 Einbeck.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein "PSV Einbeck" mit Sitz in 37574 Einbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Zwecke des Vereins sind,
 - a. die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung.
 - b. die Förderung des Sports im Allgemeinen, insbesondere aber des Schwimmsports und hierbei vor allem die Förderung der Anfängerschwimmbildung.
 - c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Aus-, Fort- und Weiterbildung Engagierter.
 - b. die Schaffung eines vielfältigen Sportangebot.
 - c. die Schaffung der Möglichkeit leistungsorientiert oder hobbymäßig zu trainieren.
 - d. eine aktive Beteiligung aller Mitglieder.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein, wobei Maßstab der Angemessenheit die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins ist.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zusätzlich können juristische Personen die Mitgliedschaft erlangen, ihr Stimmrecht beschränkt sich aber auf einen Vertreter.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit dem Einreichen des unterschriebenen (bei Minderjährigen Unterschrift durch einen gesetzlichen Vertreter) Aufnahmeantrags erkennt ein Bewerber im Falle einer Aufnahme die Vereinsatzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht jedoch nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss, wobei die Entscheidung dem Bewerber mitzuteilen ist, aber keiner Begründung bedarf.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Außerdem hat jedes Mitglied die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, insbesondere durch fristgerechte Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben aktiv durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod des Mitglieds, seinem freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet eine extra dafür einberufene Vorstandssitzung, zu der das auszuschließende Mitglied mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen ist. Eine schriftlich eingegangene Stellungnahme des Mitglieds ist in der den Ausschluss entscheidenden Sitzung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung gültig. Der Ausschluss ist dem Mitglied, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich durch den Vorstand mitzuteilen.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht innerhalb von vier Wochen die ausstehenden Beträge vollständig einzahlt.

§ 7

Aufnahmegebühr & Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht fällige Beträge zu begleichen, dies kann auch durch eine Einzugsermächtigung erfolgen.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Es können auch für die verschiedenen Sportangebote unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden, des Weiteren gibt es einen passiven (lediglich fördernden) Beitrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Des Weiteren können den Mitgliedern noch weitere Sportartbezogene-Beträge wie zum Beispiel Startgelder in Rechnung gestellt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand in Bezug auf die jeweilige wirtschaftliche Lage des Vereins.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Den Vorstandsmitgliedern obliegt es eigene Ausschüsse zu besetzen, um ihre Arbeit aufzuteilen und oder sich beraten zu lassen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (JHV) ist durch den Vorstand jährlich einzuberufen. Die Einberufung wird zu Beginn des Geschäftsjahres angestrebt.
- (2) Die JHV ist generell als reine Präsenz oder digital Veranstaltung einzuberufen. Über die Art der Einberufung entscheidet der Vorstand.
Bei digitaler Durchführung muss jedes Teilnehmende Mitglied dem Vorstand bis 48 Stunden vor Versammlungsbeginn eine schriftliche unterschriebene Bestätigung zukommen lassen, dass nur es und keine außenstehenden teilnehmen, anschließend erhält es bis spätestens 24 Stunden vor Beginn die digitalen Zugangsdaten.
Der Vorstand kann Mitgliedern die nicht in Präsenz teilnehmen können die Möglichkeit geben als Gasthörer in digitaler Form der Veranstaltung beizuwohnen, wobei die zugeschalteten wie in Absatz 5 beschrieben als Gäste anzuerkennen sind und somit nur die in Präsenz teilnehmenden Mitglieder ein Stimmrecht haben.
- (3) Die Einberufung inklusive des Versands der Tagesordnung und gegebenenfalls von Beschlussvorlagen erfolgt schriftlich per Mail mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich per Mail oder Post bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung zu übermitteln.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von 20 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sich mit einem entsprechenden Anliegen an den Vorstand wenden.

- (5) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, eine gleichwertige Stimme bei Abstimmungen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Teilnahmeberechtigt an der JHV sind nur Vereinsmitglieder. Die Teilnahme von Gästen kann durch Abstimmung der Versammlung mit zweidrittel Mehrheit autorisiert werden.
- (6) Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Anwesenden sind die Wahlen geheim durchzuführen. Bei einfachen Abstimmungen reicht eine einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der Anwesenden nötig.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - c. Wahl der Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
 - d. Wahl des erweiterten Vorstands
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - f. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - g. Entlastung des stellv. Vorsitzenden Finanz- und Mitgliederverwaltung für seine Finanztätigkeit
 - h. Entlastung des Vorstandes
 - i. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch Unterschrift der Versammlungsleitung und des Protokollanten zu beurkunden und abzulegen.

§ 10

Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und der Führung der Vereinsgeschäfte, wobei nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender Sport
 - c. stellvertretender Vorsitzender Finanz- und Mitgliederverwaltung
 - d. stellvertretender Vorsitzender Verwaltung
 - e. Schriftführer

Es dürfen mehrere Vorstandsämter durch eine Person ausgeübt werden, wobei keine der stellvertretenden Vorsitzenden zusammenzufassen sind und eine ungerade Anzahl an Personen im Vorstand anzustreben ist. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden findet um 2 Jahre, zu der Wahl des Vorsitzenden und des Schriftführers, versetzt statt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zum Gesamtvorstand gehören der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - f. 1. Mitgliedervertreter
 - g. 2. Mitgliedervertreter

Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen das sechzehnte Lebensjahr im Wahljahr vollenden. Zu Ihren Aufgaben gehört insbesondere die Vertretung der Mitgliederinteressen im laufenden Vereinsbetrieb. Des Weiteren obliegt es Ihnen die Kassenprüfung durchzuführen und auf der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Prüfbericht vorzutragen.

- (4) Die Amtszeit des erweiterten Vorstands beträgt 2 Jahre.
- (5) Die Amtszeit aller Vorstandmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet durch Entlastung durch die Mitgliederversammlung am Ende der Wahlperiode. Somit bleiben sie bis zur nächstmöglichen Wahl im Amt.
- (6) Die Hauptaufgabe des Vorstandes ist es die Vereinsgeschäfte zu regeln. Hierfür soll er sich regelmäßig in Vorstandssitzungen treffen. Eine Vorstandssitzung ist durch den Vorsitzenden mit Tagesordnung rechtzeitig im Voraus einzuberufen. Eine Beschlussfähigkeit besteht sofern mindestens 3 Vorstandsämter aus dem geschäftsführenden Vorstand und ein Mitgliedervertreter vertreten sind. Sitzungsprotokolle müssen mindestens 5 Jahre archiviert werden.
- (7) Bei Abstimmungen reicht eine einfache Mehrheit.
- (8) Der Rücktritt von Vorstandmitgliedern während der laufenden Amtszeit ist den übrigen Vorstandmitgliedern schriftlich zu erklären.
- (9) Im Falle des Rücktritts eines Vorstandmitgliedes während der laufenden Amtszeit, ist der verbleibende Vorstand berechtigt einen geeigneten kommissarischen Stellvertreter zu bestimmen.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Vereinsmitglieder und für den Verein Tätige sind auch bei grobfahrlässigem Handeln von der Haftung befreit.

§ 12

Vergütung der Vereinsarbeit und Zuwendungen an Mitglieder

- (1) Über eine angemessene Vergütung der Vereinsarbeit entscheidet der Vorstand. Näheres hierzu regelt die Gebühren- und Vergütungsordnung des Vereins. Wobei Entschädigungen ein angemessenes Maß nicht überschreiten dürfen.
- (2) Die Ausübung von Organämtern ist grundsätzlich ehrenamtlich, kann aber durch eine pauschale Vergütung honoriert werden.
- (3) Über den Einsatz von Hauptamtlich Tätigen und entsprechende Verträge entscheidet der Vorstand.

§ 13

Datenschutz

- (1) Näheres hierzu regelt die Datenschutzordnung des Vereins, welche Bestandteil der Vereinsordnung ist.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass der Verein Mitgliederdaten erhebt, die er zu Führung der Vereinsgeschäfte benötigt. So wird verpflichtend eine E-Mail-Adresse als Ladungsadresse zur Mitgliederversammlung benötigt. Des Weiteren wird eine Kontoverbindung zur Erhebung der Beiträge benötigt.

§ 14

Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins müssen die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und mit einer dreiviertel Mehrheit dafür stimmen.
- (2) Sollte die erste Auflösungsversammlung nicht beschlussfähig sein, muss innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung angesetzt werden, die auch ohne Erreichen der nötigen Mitgliederzahl beschlussfähig ist, worauf auch in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 01.01.2023 beschlossen.

§ 16

Salvatorische Klausel

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Behördlichen Einwendungen nötig sind und die die Kernaussage der Satzung nicht verletzen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen.
- (2) Sollte die Satzung unwirksame Passagen enthalten, bleibt die restliche Satzung davon unberührt.